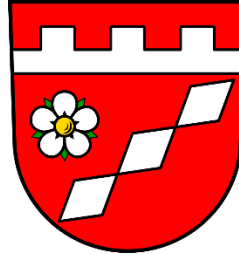


Bebauungsplan

„Nachnutzung Eisenbahnstrecke in der
Kernsiedlung Elkenroths“



der Ortsgemeinde Elkenroth

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain

Ortsgemeinde Elkenroth

Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
3. Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
4. Maßnahmen zum Artenschutz
 - 4.1. Vermeidungsmaßnahmen
 - 4.2. Funktionserhaltende und ergänzende Ausgleichsmaßnahmen
5. Hinweise

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ sind bauliche Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen, wie z.B. Trauerhalle, Kapelle, Sanitäranlage, Lagergebäude, Anlagen zur Energieversorgung, Wege.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planurkunde eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze auf den mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.3 Öffentliche Grünfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB – Zweckbestimmung Verkehrsgrün

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ beinhalten die bereits vorhandenen Böschungen der notwendigen Anschüttungen und Abgrabungen, sowie der Gräben für die Straßenentwässerung und der „randlichen Eingrünung“ entlang der Verkehrsflächen. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen sind entsprechend der Eingriffsregelung (§§ 14–15 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB) nach dem Grundsatz „Vermeidung vor Ausgleich“ konzipiert. Festsetzungen und Maßnahmen nach BauGB werden – soweit einschlägig – den Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Anpflanzen/Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) zugeordnet. Ergänzend werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen/CEF) dargestellt.

Nomenklatur der Maßnahmen:

- A. Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzfachliche Eingriffe
- V. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen
- A.A. Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen des Artenschutzes
- A.V. Maßnahmen zur Vermeidung im Rahmen des Artenschutzes

2.1 Maßnahme V.1 Flächeninanspruchnahme minimieren

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Ausdehnung von Arbeitsräumen, Baustraßen und Lagerflächen außerhalb des Baufeldes ist zu vermeiden.

2.2 Maßnahme V.2 Schutz unversiegelter und bewachsener Bereiche

Zwischenlagerungen von Boden, Baustoffen oder Baumaterialien auf unversiegelten und bewachsenen Flächen sind auszuschließen. Angrenzende Böschungen, Gehölzsäume und sonstige empfindliche Randbereiche sind während der Bauphase durch geeignete Abgrenzungen/Schutzvorrichtungen vor Befahrung und Verdichtung zu sichern.

2.3 Maßnahme V.3 Sachgerechter Umgang mit Boden sowie bodenschonenden Bauausführung und Rekultivierung

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 fachgerecht abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Grundflächen im Plangebiet einzubauen.

Bodenverdichtungen und Profilveränderung sind durch eine bodenschonende Bauweise auf das notwendige Maß zu minimieren. Temporär beanspruchte Arbeitsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mechanisch zu lockern und durch standortgerechte Begrünung zu rekultivieren. Offene Bodenflächen sind zeitnah zu schließen, um die Bodenfunktionen wiederherzustellen und Erosionsprozesse zu vermeiden.

2.4 Maßnahme V.4 Versickerungsfähigkeit erhalten / dezentrale Niederschlagsversickerung

Die Wegeoberfläche ist als wassergebundene Decke herzustellen, sodass eine flächige Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin möglich bleibt. Vorhandene Randbereiche und angrenzende unversiegelte Flächen sind, soweit technisch möglich, zur dezentralen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu nutzen. Dadurch soll der Oberflächenabfluss minimiert und die wasserhaushaltliche Funktion des Plangebiets erhalten werden.

2.5 Maßnahme V.5 Staub- und Emissionsminderung

Unnötige Bodenfreilegungen sind zu vermeiden. Staubintensive Arbeiten sind zu minimieren und, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. angepasste Bauabläufe) zu reduzieren. Baubedingte Luftbeeinträchtigungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

2.6 Maßnahme V.6 Minimierung baubedingter Belastungen für den Menschen

Während der Bauphase sind temporäre Lärm- und Staubbelastungen durch eine geeignete Baustellenorganisation (u.a. Bauzeitensteuerung, Einsatz geeigneter Geräte, Vermeidung unnötiger Leerläufe) sowie durch naturschonende Bauausführung auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Erforderliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

3. Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Soweit verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht innerhalb des Plangebiets kompensiert werden können, sind ergänzende Ausgleichs- und/oder

Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese dienen dem Ausgleich der planbedingten Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Der erforderliche Ausgleich wird extern erbracht. Die Auswahl, Bewertung und Bilanzierung der externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen auf Grundlage der einschlägigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben und werden gesondert in Kapitel 11 des Umweltberichts dargelegt. Dort wird geprüft, in welchem Umfang die vorgesehenen externen Maßnahmen geeignet sind, die verbleibenden Beeinträchtigungen funktional und wertgleich auszugleichen und die ökologische Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern.

3.1 Maßnahme A.1: Gehölznachpflanzungen

Soweit im Zuge der Herstellung des Geh- und Radweges Gehölzbestände entfernt werden müssen, sind standortheimische, gebiets- und biotoptypische Gehölznachpflanzungen im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs vorzunehmen. Ziel ist die Wiederherstellung von Struktur-, Habitat- und Landschaftsfunktionen. Artenwahl, Pflanzdichte und Umfang sind so zu bemessen, dass die ökologische Funktion der entfallenden Gehölze mittel- bis langfristig ersetzt wird. Es sind ausschließlich standortgerechte, überwiegend heimische Laubgehölze (vogelfreundlich/insektenfördernd) zu verwenden; Nadelgehölze sind ausgeschlossen. Pflanzqualitäten: Bäume als Hochstämme/Solitär (mind. 16-20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe), Sträucher/Großsträucher mind. 3 x verpflanzt; Strauchpflanzabstände 0,6 -1,0 m Pflanzung fachgerecht in geeigneten Baumquartieren/Beetflächen; innerhalb von Leitungstrassen nur flachwurzeln Sträucher. Umsetzungszeitpunkt: Spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der baulichen Maßnahmen. Pflege/Ersatz: Anwuchspflege und Bewässerung insbesondere in Trockenphasen; abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres spätestens in der folgenden Pflanzperiode, gleichwertig zu ersetzen.

Artenlisten (Beispielauswahl):

Strauchartenliste: *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Vornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen).

Baumartenliste: Laubbäume 2. Ordnung: *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Tilia vordata* (Winterlinde, kleinkronig). Wildobstbäume: *Malus sylvestris* (Wildapfel), *Pyrus pyrausta* (Wildbirne), *Prunus avium* (Vogelkirsche, Wildform), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Sorbus torminalis* (Elsbeere), *Sorbus domestica* (Speierling).

4. Maßnahmen zum Artenschutz

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

4.1.1 Maßnahme A.V.1: Saisonale Beschränkung von Gehölzrodungen

Zum Schutz besonders streng geschützter Arten, insbesondere der Brutvögel, dürfen Rodungsmaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Nestern, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verhindern und damit Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nicht zulässig, da sie eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit der Vögel darstellen könnten.

4.1.2 Maßnahme A.V.2: Gestufte Habitatsentwertung zur Förderung der Eigenabwanderung der Haselmaus

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Haselmaus sind Eingriffe in Gehölzstrukturen zeitlich und fachlich angepasst durchzuführen. Gehölzrodungen sind ausschließlich im Winterhalbjahr vorzunehmen und dabei auf eine oberflächige Entfernung der Vegetation zu beschränken. Wurzelstöcke und Stubben sind im Boden zu belassen, um Eingriffe in potenzielle Überwinterungsquartiere zu vermeiden.

Durch die Reduktion der oberirdischen Vegetationsstrukturen wird die Habitatqualität schrittweise herabgesetzt, sodass die betroffenen Bereiche für die Art unattraktiv werden. Nach Beendigung des Winterschlafs (ab Frühjahr) wird dadurch eine eigenständige Abwanderung in angrenzende, weiterhin geeignete Lebensräume ermöglicht.

Eine weitergehende Bearbeitung der Flächen, insbesondere das Entfernen von Stubben oder tiefergehende Eingriffen in den Boden, darf erst nach dieser Abwanderungsphase erfolgen. Die Maßnahme ist insbesondere dann anzuwenden, wenn randständige Gehölzbestände entfernt werden müssen.

4.1.3 Maßnahme A.V.3: Fachgutachterliche Kontrolle und ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist immer dann einzusetzen, wenn im Zuge der Bauausführung Eingriffe in Gehölzbestände oder sonstige potenziell artenschutzrelevante Strukturen erfolgen, insbesondere bei der Entfernung oder starken Rückschnitt von alten Gehölzen, dichten Hecken oder potentiell nist- bzw. quartiergeeigneten Strukturen.

Die ÖBB ist bereits vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten durchzuführen. In diesem Zuge erfolgt eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Vegetationsstrukturen, insbesondere von Hecken, Strauchgruppen, Baumhöhlen und Wurzelstöcken, auf das Vorkommen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auf Grundlage dieser Kontrolle sind bei Bedarf artenschutzrechtliche Vorgaben festzulegen, etwa zeitliche Anpassungen der Arbeiten, Schutzabstände oder ergänzende Maßnahmen.

Während der Durchführung der Bau- und Rodungsmaßnahmen ist eine baubegleitende Kontrolle sicherzustellen. Bei artenschutzrelevanten Funden, beispielsweise belegten Haselmausnestern oder besetzten Quartiersstrukturen, ist ein sofortiger Eingriffsstopp vorzunehmen. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine abschließende Dokumentation der kontrollierten Strukturen sowie der festgestellten Befunde und durchgeführten Maßnahmen zu erstellen.

4.1.4 A.V.4: Minimierung von Lärm- und Lichtemissionen

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf empfindliche Tierarten, insbesondere brütende Vögel und dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten, sind Lärm- und Lichtemissionen im Bereich des geplanten Fuß- und Radwegs entlang der ehemaligen Bahntrasse auf ein ökologisch verträgliches Maß zu begrenzen.

Konkret wird festgelegt:

- Keine zusätzliche Wegbeleuchtung in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. in Abschnitten mit nachgewiesenem Brutvorkommen oder strukturreichem Gehölzsaum). Falls aus Sicherheitsgründen Beleuchtung erforderlich ist, sind ausschließlich insektenfreundliche, warmweiße LED-Leuchten (< 3000 K) mit gerichteter Lichtabstrahlung nach unten zu verwenden.

- Beleuchtungszeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (z.B. über Bewegungsmelder oder Abschaltung während der Nachtstunden). Ziel dieser Maßnahme ist es, die Störwirkung auf die lokale Fauna zu minimieren und artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (erhebliche Störung besonders geschützter Arten) zu vermeiden.

4.1.5 Maßnahme A.V.5: Erhalt und Entwicklung von Habitatsstrukturen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebiets und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Erhalt bestehender Vegetations- und Strauchstrukturen von zentraler Bedeutung. Bei der Planung und Umsetzung des Rad- und Fußwegs sind gehölzreiche Abschnitte, Hecken, Strauchgruppen und strukturreiche Säume außerhalb des unmittelbaren Baufelds grundsätzlich zu erhalten.

Vorhandene Mikrohabitate wie Totholz, Wurzelstöcke und dichte Gebüsche sind, soweit möglich, zu erhalten oder außerhalb des Eingriffsbereichs zu versetzen.

4.1.6 Maßnahme A.V.6: Anlage kleinräumiger Strukturelemente

Zur Sicherung und Entwicklung von Habitatsfunktionen sind ergänzend zu den bestehenden Strukturen kleinräumige Strukturelemente anzulegen. Hierzu zählen insbesondere Totholzhaufen, Ast- und Reisighaufen sowie kleinräumige Steinstrukturen.

Die Strukturen sind vorzugsweise in den Randbereichen der Trasse außerhalb des unmittelbaren Baufeldes in störungsarmen Bereichen anzulegen. Sie dienen als Versteck-, Rückzugs- und Überwinterungsräume für Reptilien, Kleinsäuger sowie wirbellose Tierarten und tragen zur ökologischen Aufwertung des Habitatsmosaik bei.

Die Maßnahme ist im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Funktionserhaltende und ergänzende Ausgleichsmaßnahmen

4.2.1 Maßnahme A.A.1: Anbringung von Haselmauskobeln

Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird angenommen, dass die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) potentiell betroffen ist. Zur vorsorglichen Sicherung der ökologischen Funktion geeigneter Lebensräume werden daher vor Durchführung der Eingriffe Haselmauskobel angebracht.

Es werden je nach Größe der aufzuwertenden Fläche als Minimum 10 bis 20 Nistkästen pro Hektar aufgehängt. Da nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass Nistkästen erfolgreich angenommen werden, sind 20 Nistkästen pro Hektar anzusetzen. Für den Verlust von ca. 7.800 m² potenzieller Habitatsfläche sind demnach 16 Haselmauskobel auszubringen. Die Anbringung erfolgt im lokalräumlichen Zusammenhang.

Die Nistkästen werden in einer Höhe von 1,5 bis 3,0 m an Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm befestigt, dass ein geschütztes Mikroklima entsteht und keine direkte Sonneneinstrahlung erfolgt.

Die Kontrolle und Reinigung der Kobel erfolgt einmal jährlich über die abnehmbare Vorderwand, ohne den Kasten vom Baum zu entfernen. Der geeignete Zeitraum für die Reinigung liegt zwischen Januar und März; dabei ist auf überwinternde Tiere besondere Rücksicht zu nehmen.

Empfehlung: Einsatz von Haselmauskobel Typ 2KS der Firma Schwegler oder eines gleichwertigen Modells.

4.2.2 Maßnahme A.A.2: Installation von Starenkästen (bei Bedarf gemäß Ergebnis der ÖBB)

Sofern im Zuge des Vorhabens Altbäume mit potenziellen oder tatsächlichen Bruthöhlen entfernt werden, sind zur Sicherung der ökologischen Funktion Ersatzmaßnahmen für den Star (*Sturnus vulgaris*) vorzusehen. Der Star ist im Untersuchungsgebiet als potenzielle Brutart nachgewiesen und wird in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Die genaue Anzahl der erforderlichen Nisthilfen richtet sich nach den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung bzw. der vorgelagerten Kontrolle der betroffenen Gehölzstrukturen. Als Orientierungswert sind je entfallender Baumhöhle zwei geeignete Starenkästen als Ersatz anzubringen. Die Nisthilfen sind bevorzugt in strukturreichen Bereichen mit Gehölz- oder Waldrandnähe zu installieren, die dem artspezifischen Brut- und Nahrungsgebiet entsprechen. Die Anbringung erfolgt an stabilen Baumstämmen in einer Höhe von etwa 3 bis 5 m. Eine Ausrichtung der Flugöffnung nach Südosten wird empfohlen, um Witterungseinflüsse zu minimieren und günstige mikroklimatische Bedingungen zu gewährleisten.

Die Befestigung der Kästen erfolgt mittels forstgeprüfter Aluminiumnägel, um Schäden am Baum zu vermeiden. Die Installation sollte vorzugsweise im Herbst erfolgen, da die Kästen außerhalb der Brutzeit zusätzlich als Nachtquartier genutzt werden können. Zur Funktionssicherung wird eine jährliche Kontrolle und Reinigung ab Mitte September empfohlen. Fremdbelegungen durch andere Tierarten, z.B. Hummeln, Hornissen oder Bilche, sind zu tolerieren, gegebenenfalls sind ergänzend weitere Nisthilfen bereitzustellen. Als geeignet gilt beispielsweise die Starenhöhle Typ 3S der Firma Schwegler oder ein gleichwertiges Modell.

4.2.3 Maßnahme A.A.3: Installation von Fledermausersatzquartieren (bei Bedarf gemäß Ergebnis der ÖBB)

Bei der Entfernung von Altbäumen mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse sind funktionserhaltende Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richtet sich nach den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung bzw. der fachgutachterlichen Kontrolle der betroffenen Bäume. Als Orientierungswert sind pro entfallender Höhlung oder Spalte zwei Fledermaus-Ersatzquartiere bereitzustellen.

Die Quartiere sind an geeigneten Bäumen im Umfeld des Vorhabens in einer Höhe von etwa 3 bis 4 m anzubringen. Eine freie Anflugmöglichkeit ohne Hindernisse ist sicherzustellen. Eine südöstliche bis südliche Ausrichtung wird empfohlen, um günstige thermische Bedingungen im Quartier zu fördern.

Da Fledermäuse regelmäßig zwischen mehreren Quartieren wechseln, sollten die Ersatzquartiere in Gruppen von drei bis fünf Kästen in räumlicher Nähe zueinander angebracht werden. Durch die Kombination unterschiedlicher Kastentypen wird ein bereits Nutzungsspektrum abgedeckt. Offene Flachkästen (z.B. Typ 1 FF) sind wartungsfrei, während geschlossene Höhlenkästen (z.B. Typ 2F oder 2 FN) bei Bedarf ein- bis zweimal jährlich zu reinigen sind. Reinigungsarbeiten sind außerhalb der sensiblen Nutzungszeiten, insbesondere nicht zwischen Mai und Ende Juli, durchzuführen.

Die Installation der Fledermausquartiere sollte im Frühjahr oder Herbst erfolgen, um eine zeitnahe Annahme zu begünstigen. Als geeignet gelten der Fledermausflachkasten Typ 1FF sowie Fledermaushöhlen der Typen 2F oder 2FN der Firma Schwegler oder gleichwertige Modelle.

4.2.4. Maßnahme A.A.4: Gehölznachpflanzungen

Die Gehölznachpflanzungen zur Wiederherstellung von Struktur- und Habitatfunktionen werden als Maßnahme A.1 (Kap. 10.1.3) festgesetzt und umgesetzt. Artenschutzfachlich ist sicherzustellen, dass Lage, Artenwahl und Ausführung im lokallräumlichen Zusammenhang zu den entfallenden Strukturen erfolgen und – soweit erforderlich – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung festgelegt werden (z.B. zur Vermeidung von Störungen während sensibler Zeiten sowie zur Sicherung der Funktionskontinuität von Leit- und Saumstrukturen).

5. Hinweise:

1. Im angegebenen Planungsbereich sind keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen zu bekannt. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.
2. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) zu berücksichtigen.
3. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
4. Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 – 30 km) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht auszuschließen.

Elkenroth, den _____
Ortsgemeinde Elkenroth

Peter Schwan
Ortsbürgermeister